VORLAGE · HAUSVERWALTUNG-AI.DE

Beschluss-Sammlung

Muster für die Beschluss-Sammlung einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

Tragen Sie jeden Beschluss sofort nach der Verkündung ein, fortlaufend nummeriert und mit Datum der Eintragung. Art: V = in der Versammlung verkündet, S = schriftlicher Beschluss (Umlauf), U = Urteilsformel einer gerichtlichen Entscheidung. Die beiden ersten Zeilen sind erfundene Beispiele.

Gemeinschaft der Wohnungseigentümer	
Geführt von (Verwaltung)	
Blatt Nr.	

Nr.	Art	Ort und Datum der Versammlung bzw. Verkündung	TOP	Wortlaut des Beschlusses bzw. der Urteilsformel	Bei Urteil: Gericht, Datum, Aktenzeichen, Parteien	Vermerk: angefochten / aufgehoben (mit Datum)	Eingetragen am	Gelöscht am, Grund
1	*V*	*Musterstadt, 14.03.«Jahr»*	*5*	*Beispiel: Der Wirtschaftsplan «Jahr» in der Fassung vom 20.02.«Jahr» wird beschlossen. Die Vorschüsse aus den Einzelwirtschaftsplänen sind monatlich zum 3. Werktag fällig.*			*15.03.«Jahr»*	
2	*S*	*Musterstadt, Verkündung 02.06.«Jahr»*	*–*	*Beispiel (Umlaufbeschluss): Der Auftrag zur Reinigung der Dachrinnen wird an die Firma Beispiel GmbH nach Angebot vom 10.05.«Jahr» vergeben.*		*angefochten am 30.06.«Jahr»*	*02.06.«Jahr»*	

So führen Sie die Beschluss-Sammlung

- ☐ Aufgenommen wird nur der Wortlaut, keine Diskussion und kein Abstimmungsergebnis im Einzelnen.
- ☐ Nummern laufen fortlaufend weiter, auch über Jahre und Verwalterwechsel hinweg. Keine Nummer doppelt vergeben.
- ☐ Eintragungen, Vermerke und Löschungen unverzüglich vornehmen und jeweils mit Datum versehen.
- ☐ Wird ein Beschluss angefochten oder aufgehoben, wird das vermerkt. Bei Aufhebung kann die Eintragung stattdessen gelöscht werden.
- ☐ Eine Eintragung kann auch gelöscht werden, wenn sie für die Eigentümer keine Bedeutung mehr hat; Datum und Grund festhalten.
- ☐ Jede Eigentümerin, jeder Eigentümer und von ihnen ermächtigte Dritte dürfen Einsicht verlangen.

Rechtsgrundlagen (abgerufen am 12.11.2026)

§ 24 Abs. 7 WEG: Inhalt der Beschluss-Sammlung, fortlaufende Nummerierung, Vermerke zu Anfechtung und Aufhebung, unverzügliche Eintragung mit Datum, Einsichtsrecht. https://www.gesetze-im-internet.de/woeigg/__24.html

§ 24 Abs. 8 WEG: Die Beschluss-Sammlung führt der Verwalter. https://www.gesetze-im-internet.de/woeigg/__24.html

§ 23 Abs. 2 WEG: Ein Beschluss ist nur gültig, wenn der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet ist. https://www.gesetze-im-internet.de/woeigg/__23.html

Diese Vorlage ist ein Muster ohne Gewähr. Sie ersetzt keine Rechtsberatung. Bitte prüfen Sie vor der Verwendung, ob Gemeinschaftsordnung, Beschlüsse oder Mietvertrag Abweichendes regeln.